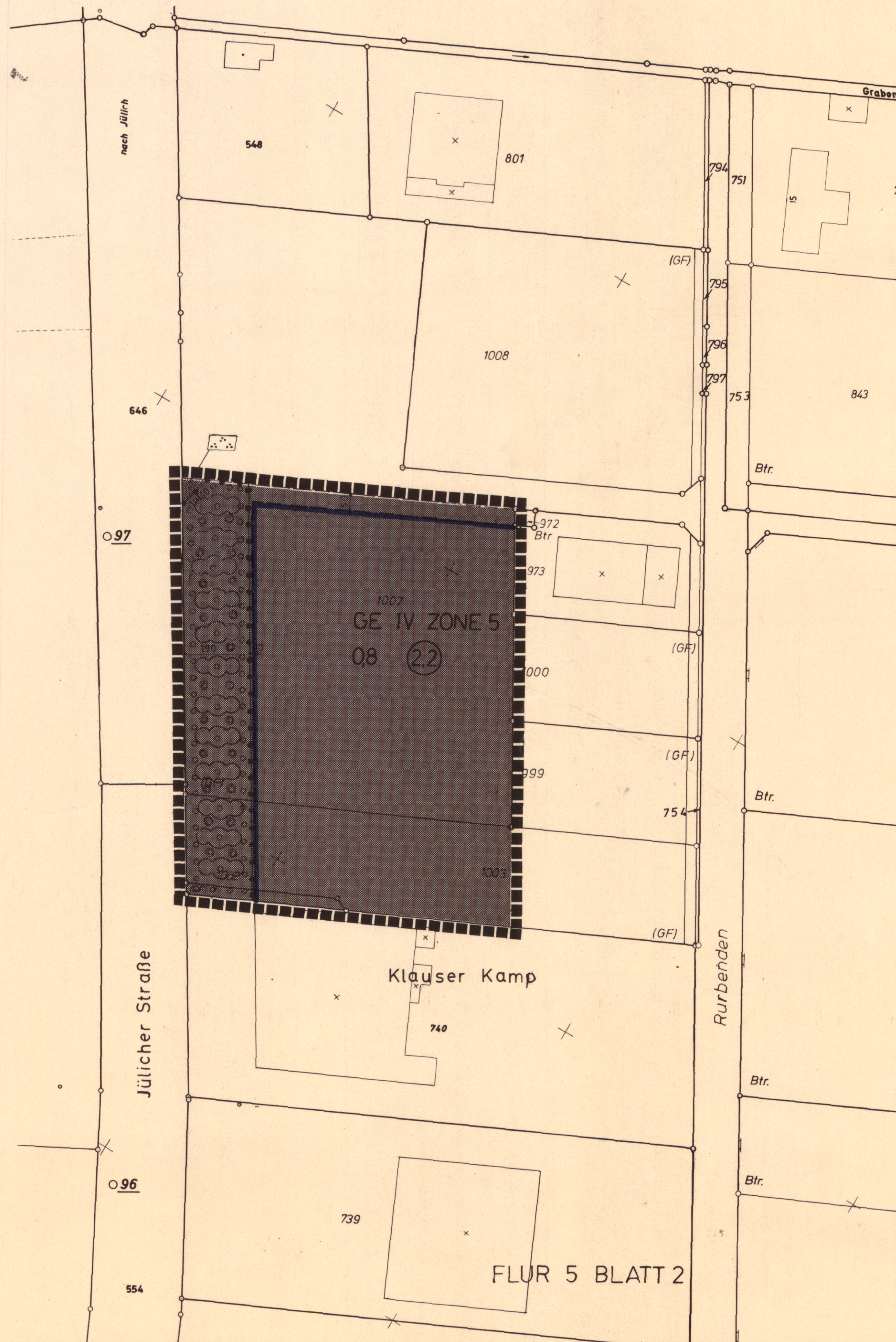




KENNZEICHNUNG GEM. § 9(5) BBAUG X

NIEDERZIER HUCHEM STAMMELN BEBAUUNGSPLAN NRC2 M.1: 1000 5. ÄNDERUNG RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (G NW S. 594) BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1978 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81 DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES § 1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG) DEN 7.8.1986 Kreisvermessungsdirektor	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHN-GEbiet GEWERBE-GEbiet MISCH-GEbiet MISCH-GEbiet GEWERBE-GEbiet GE GEWERBE-GEbiet GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM B-PLAN C2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTIGRENZE Z.B. III ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSENHEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHLE 08 GESCHOSSEFLÄCHENZAHLE FH MAXIMALE FIRSTHÖHE BAUWEISE, BAUGRENZE OFFENE BAUWEISE GEHLOSSENE BAUWEISE NUR DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE KIRCHE FEUERWEHR VERWALTUNG	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARKANLAGE FRIEDHOF SPORTPLATZ SPIELPLATZ	FLÄCHEN FÜR DIE LAND-+FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT SCHUTZ-+ERHALTUNG DER LANDSCHAFT FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERHALTENEN BÄUMEN NATURDENKMALE	SONSTIGE PLANZEICHEN GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DAS PLANGEBIET LIEGT IM AUßERREICH BEI DER BEBAUUNG SIND BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN, INSBESONDERE AUCH IM GRUND- DINGSBEREICH, ERFORDERLICH, VOR BEGINN DER BAUMASSNAHMEN, SIND BAUGRUNDUNTERSUCHUN- GEN GEM. § 5 BAUPRUF VO, DIN 1054 UND DIN 4020, DURCHFÜHREN. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBEN- ZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN. BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEGRENZE FLUGGRENZEN GEÄNDERT LT. RP-VERFÜGUNG VOM 24.02.1987	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIN. 17° MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBER- FLÄCHE, NACH § 2 (3) BAO NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE
--	--	--	---	---	--	--	--	---